

BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN · Schulstraße 33 · 42551 Velbert

An den Vorsitzenden des Umwelt- und Planungsausschusses Herrn Manfred Bolz Thomasstr. 1 42551 Velbert

## Ratsfraktion Velbert

**Andreas Kanschat** 

Fraktionsgeschäftsführer

Geschäftsstelle Schulstraße 33 42551 Velbert

Tel.: +49 (02051) 955 156 Fax: +49 (02051) 955 158 fraktion@gruene-velbert.de

Velbert, 01.04.2019

Antrag auf Erlass einer örtlichen Satzung zur ökologischen und klimagerechten Gestaltung von Grundstücksvorgärten gem. §§ 89 I Nr. 5, 8 I BauO NRW für das Stadtgebiet von Velbert

Sehr geehrter Herr Bolz,

für den kommenden Umwelt- und Planungsausschuss am 18.06.2019 stellt unsere Fraktion folgenden Antrag.

## Antrag:

Bei allen zukünftigen Bebauungsplanverfahren in Velbert gelten folgende Festsetzungen:

"Vorgärten sind vollflächig mit Vegetation zu begrünen und dauerhaft zu erhalten. Befestigte/versiegelte Flächen sind nur für die erforderlichen Zufahrten/ Stellplätze, Zuwege und Müllstandplätze zulässig.

Die flächige überwiegende Gestaltung der Vorgärten mit Materialien wie z.B. Schotter, Kies o.ä. (sog. Steingarten) ist unzulässig.

Als Vorgärten gelten die Grundstücksflächen zwischen der Grenze der öffentlichen und/oder der privaten Erschließungsanlage, von der die Zuwegung zum Hauseingang erfolgt, und der bis zu den seitlichen Grundstücksgrenzen verlängerten, vorderen Baugrenze oder –linie."

Weiterhin wird die Stadtverwaltung entsprechende Informationen für eine pflegeleichte und ökologisch wertvolle Gartengestaltung für Interessierte bereithalten.

## Begründung:

In Velbert ist ein bedenklicher Trend zu sogenannten "Steingärten" erkennbar. Dieser beeinflusst nicht nur das örtliche städtische Erscheinungsbild, sondern ebenfalls die Ökologie der Stadt negativ.

Unabhängig vom Erscheinungsbild reduziert sich dadurch die Artenvielfalt, denn nicht nur Schmetterlinge, Käfer, Bienen oder Hummeln, sondern auch Vögel finden in diesen "Steinwüsten" keine Nahrung oder Lebensraum. Gem. § 8 I BauO NRW sind die nicht mit Gebäuden oder vergleichbaren baulichen Anlagen überbauten Flächen ohnehin wasseraufnahmefähig zu belassen oder herzustellen und zu begrünen oder zu bepflanzen.

Zudem ist das städtische Mikroklima negativ betroffen: Steinflächen heizen sich in der Sonne wesentlich stärker auf als der von Pflanzen beschattete Erdboden, was zu einer langanhaltenden unnötigen Wärmeabstrahlung führt. Auch die Versickerungsfähigkeit ist zudem negativ betroffen, was bspw. die Kanalisation zusätzlich belastet.

Vergleichbare Regelungen wurden bereits in unzähligen Städten und Gemeinden in NRW erlassen bzw. werden aktuell bereits diskutiert (z. B. Essen, Xanten, Lünen, Dortmund, Düsseldorf, Moers oder Aachen usw.). Städte und Gemeinden in sind grundsätzlich berechtigt, entsprechende örtliche Regelungen in Form einer Satzung zu erlassen. Gem. § 89 I Nr. 5 BauO NRW können Kommunen örtliche Bauvorschriften u. a. über die Gestaltung, Begrünung und Bepflanzung der Gemeinschaftsanlagen, der Lagerplätze, der Stellplätze, der Standplätze für Abfallbehälter sowie die Begrünung baulicher Anlagen erlassen.

Ein unverhältnismäßiger Eingriff durch eine entsprechende Satzung in die Eigentumsrechte Betroffener liegt hier nicht vor. Gem. Art 14 II GG verpflichtet Eigentum, es dient dem Wohle der Allgemeinheit, ein Eingriff ist gem. Art. 14 I GG in der vorliegenden Form zulässig, da Vorgärten ein halböffentlicher Raum sind, an deren Gestaltung die Stadt ein berechtigtes Interesse hat. Den Eigentümern bzw. Besitzern werden keinerlei einschränkende Vorgaben hinsichtlich der Art der Begrünung gemacht. Insofern besteht keine unverhältnismäßige Beeinträchtigung der individuellen Gestaltungsfreiheit durch die o.g. Satzung.

gez.

gez.

Dr. Esther Kanschat

Dr. Wolfgang Beckröge